





10
Die Academie zu Büzow

1778, H.

den glücklichen Hervorgang

der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen

F r a u e n

S o p h i e

Herzogin zu Mecklenburg

Fürstin zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Gräfin zu Schwerin
der Lande Rostock und Stargard Frauen

geborener Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen

Mitregierenden Gräfin und Sempereyren zu Limpurg Seisdorf u. s. w.

an dem 19. Julii und den beiden folgenden Tagen d. J.

durch

einige in dem grössern academischen Hörsaal

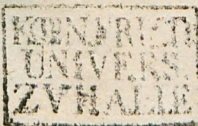
zu haltende Reden

feiern wolte

Ind dazu gehorsamt und ergebenst ein

Johann Matthias Martini

ieziger Rector der Academie.



B ü z o w

gedruckt bei Johann Gottlieb Tritze, Herzogl. Hof- und academ. Buchdr. 1778.

Im Namen des Herrn
Gleiches Verordnen

aus dem Jahr und Tag

1705

1705

Im Namen des Herrn
aus dem Jahr und Tag

1705

1705

1705

1705





Die Veränderungen, welche das ehemalige
 Bisthum, und nunmehrige Fürstenthum
 Schwerin in den letzteren Zeiten erfahren hat,
 ehe dasselbe durch den Westphälischen Frie-
 dens. Schluß auf ewig als ein weltliches reichslehnbares
 Fürstenthum mit dem Herzoglichen Hause Mecklenburg
 verbunden wurde, sind meistentheils bishero weniger be-
 kannt gewesen. Der größte Theil unserer einheimischen
 Schriftsteller gedenket nicht einmahl des letzten Schwerin-
 schen Bischofs Ulrich, welcher der dritte dieses Namens
 und ein Prinz des berühmten und wirklich grossen Königes
 von Dänemark Christian des vierten war. (a) Noch we-
 niger

a 2

(a) So beschließt der Verfasser des verstorbenen Klüver Theil 1.
 S. 343. die Reihe der Schwerinschen Bischöfe mit Ulrichen dem
 andern dieses Namens, und der Herr von Beehr sagt lib. 6.
 cap. 4. rerum meclenburgicarum pag. 1037. mortuus est etiam
 Ulricus II. Holsatiae Dux frater Christiani IV. Daniae Regis, &
 Episcopatus Sverinensis Administrator, die XXVII Martii. Ne-

niger scheinen unsere Scribenten davon unterrichtet zu sein, daß dieser letzte Bischof schon im andern Jahre seiner Regierung den jungen Prinzen Christian von Mecklenburg, einen Sohn des Herzogs Adolf Friedrich zum Coadiutor bekommen habe. Beträfe dies einen Theil der älteren Mecklenburgischen Geschichte, so dürfte es weniger befremdend scheinen, als jetzt, da solches zur neuern Geschichte gehört. Aber auch die Scribenten, welche des Bischofs Ulrich des dritten gedenken, sagen uns nichts von den Veränderungen und den besondern Vorfällen, wodurch seine Wahl befördert wurde. Der izeige Herr Hofrath Rudloff in Schwerin ist, so viel ich weiß, der einzige, welcher diesen Zeitpunkt mit mehrerer Genauigkeit erörtert, und verschiedene zur Erleuterung dieser Begebenheiten dienliche Urkunden beigebracht hat, die bishero meistens ungedruckt, und daher nur wenigen bekandt waren. (b) Da meine Amts-

Geschäf-

mo vero illi, quantum quidem scimus, suffectus est. Der Hr. Buchholz ist unter unsern neuern einheimischen Schriftstellern der erste, welcher der geschehenen Wahl des Herzogs Ulrichs III. in seinem Versuche in der Geschichte des Herzogthums Mecklenburg S. 748. u. f. kurz erwehnet, jedoch so, daß er nur der angeblich im Jahr 1624. auf ihm gefallenen Wahl ansühret, und hingegen aller andern vorhergegangenen Umstände überall nicht gedencket. Eben so kurz hat sich hierüber der Herr Franck in dem Buch XII. Cap. 31. S. 319. ausgedrückt, welcher überhaupt dasjenige, was er von diesem Herzog Ulrich III. ansühret, aus dem Buchholz, auf welchen er sich auch beruft, scheint genommen zu haben.

(b) in seiner Abhandlung: das ehemalige Verhältnis zwischen dem Herzogthum Mecklenburg und dem Bisthum Schwerin, aus Urkunden und Geschichtsbüchern berichtigt. Schwerin 1774.

Geschäfte mich zu wiederholten malen veranlasset haben, auch über diesen Theil der vaterländischen Geschichte Untersuchungen anzustellen, so glaube ich, jetzt einige vielleicht nicht ganz unerhebliche Zusätze zu diesen Theil der Geschichte des Schwerinischen Stifts mittheilen zu können.

Die doppelte Verwandtschaft des für Mecklenburg un-
 vergesslichen Herzogs Ulrich mit dem königlich-Dänischen
 Hause (c) wurde die nähere Veranlassung, daß unter seiner
 Regierung zum ersten mahl ein Prinz aus dem dänischen
 Regierhause, Namens Ulrich, zum Coadjutor erwählet
 wurde. Der Vater dieses jungen Herrn, als der Schwie-
 gersohn des Herzogs Ulrich, hatte bei dem letztern hierauf
 wiederholt durch seine Gemalin angetragen: inzwischen
 kam die Wahl bei dessen Lebzeiten nicht zu Stande, sondern
 die verwittwete Königin Sophia wußte endlich ihren Herrn
 Vater dahin zu vermögen, daß derselbe genandten ihren
 Sohn dem Domcapittel besonders empfahl, und darauf
 desselben Einwilligung erlangte. Dieser Schritt kostete ver-
 muthlich dem Herzog Ulrich einige Ueberwindung: indem
 derzeit die Herzöge zu Mecklenburg längstens ihr Hauptau-
 genmerk darauf gerichtet hatten, die bischöfliche Würde
 mit Ihrem Hause auf ewig zu verbinden, und in solcher
 Rück-

a 3

(c) Dieses grossen Fürsten erste Gemalin war die königliche Prin-
 zessin Elisabeth, eine Tochter des Königes Friederich des ersten
 von Dännemarck, und im Jahr 1572. wurde seine einzige Toch-
 ter, die Prinzessin Sophia mit dem Könige Friederich dem an-
 dern von Dännemarck vermählet. Beiläufig bemercke ich all-
 he, daß in der angezogenen Rudloffschen Abhandlung S. 38. S.
 89. ein merklicher Druckfehler sich eingeschlichen habe, indem
 allda die Gemalin des dänischen Königes Friederich des andern
 Elisabeth ist genandt worden.



Rücksicht eine beständige Einschränkung der Bischofswahlen zu bewirken. Man würde gegen die Verdienste und gegen die in andern Fällen so oft bewiesene Klugheit dieses grossen Regenten höchst ungerecht werden, wenn man argwöhnen wollte, als ob derselbe diesen Entwurf vernachlässiget oder ganz bei Seite geleyet habe. Er verlorh selbigen zu keiner Zeit ganz aus den Augen, wie solches die in der Nomination des Prinzen Ulrich von ihm gebrauchten merckwürdigen Worthe (d)

und ob sie wol solche Postulation niemand liebers, als einem gebornen Herzogen zu Meckelburgt gunnen wollen,

ungleichen sein zuletzt geäußertes Begehren, daß eine Capitulation geschlossen, und es also vorgesehen werden möchte, daß nicht allein der Stift Schwerin bei seinen Rechten und Gerechtigkeit erhalten, sondern auch das Fürstenthumb Meckelburgt an dem daz zu dasselbe erhoffentlich besueget, keines wegese verkehret werden möge.

genugsam beweisen. Vielleicht glaubte dieser Herr, daß er für die Gerechtsame des Durchlauchtigsten Hauses Meckelburg dadurch genugsam sorge, wenn in der dem dänischen Prinzen vorzulegenden Wahlcapitulation tener Befugnisse seines Regierhauses erwehnet, und selbige ausdrücklich ausbedungen würden. (e) Ein solches konte er leichtlich bewirken,

(d) D. Rudloff am a. D. Anlage XVI. S. 39. 40.

(e) Dies geschah wirklich in der errichteten Wahlcapitulation, welche der Canzler von Westphalen in den Theil 4. der monumentorum ineditorum rerum germanicarum, praecipue cimbricarum & megalensium pag. 1166. u. f. hat abdrucken lassen, woselbst die hieher gehörige Stelle kan nachgesehen werden.

cken, da er bei dem Domcapittel in dem größten Ansehen stand, auch insbesondere dieses Wahlgeschäfte unter seinen Augen betrieben wurde. Herzog Ulrich wich demnach unter diesen Umständen dem wiederholten Bitten seiner einzigen Tochter und zwar zum Besten seines Enkels, zumahlen er selbst keine männliche Leibes-Erben hatte. Die Königin Sophia von Dännemarcck trug ebenfals das ihrige dazu bei, daß das Schwerinsche Domcapittel diesen Vorschlag genehmigte, und den Prinzen ihren Sohn wählte. Es findet sich annoch ein in dieser Absicht von derselben zugleich mit Ihrem Herrn Vater am 27 Aprill 1591. ausgestellter Revers (f), worin beide versprochen, daß sie sich dahin ver-

(f) Dieser Revers ist meines Wissens bishero nicht abgedruckt worden, daher ich glaube, daß derselbe allhier wohl eine Stelle verdiene; zumahlen ich das Original selbst zur Hand gehabt, und von demselben eine genaue Abschrift genommen habe. Diese lautet wörtllich also:

Wir Sophia von Gottes Gnaden zu Dennemarken Norwegen der Wenden und Gotten Königin, geborn zu Meckelburgk zc. Herzogin zu Schleswig, Holstein Stormarn und der Dittmarschen, Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst Wittwe; und von Derselben Gnaden Wir Ulrich Herkog zu Meckelburgk Fürst zu Wenden, Administrator des Stiffis und Grave zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargart Herr, thuen kundt und bekennen hiemit vor Menniglich. Nachdem auff unser Herkog Ulrichen zu Meckelburgk zc. wolmeinlich geschaeenen Vorschlagk und nomination die Erwürdige unsere liebe Andechtigen und getreuen Probst, Dechant, Senior und gankes RumbCapittel unser Rumbkirchen und Stiffis Schwerin nach vorgehender Anrufung Göttlicher Almacht und Rahmens, auch Capitulariter derwegen gehaltenen deliberation in pleno consilio denn hochgebornen Fürsten Herrn Ulrichen, Erben zu Norwegen, Herkog

verwenden wollten, damit die Güter Wichensdorf und Ull-
hen

genn zu Schleswig Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graven zu Oldenburg und Dellmenhorst, unsern freundlichen lieben Sohn und Engkell auß vielen christlichen, wichtigen und beständigen Ursachen nicht allein zu einem Coadiutorn, sondern auch zu einem Administratorn und Successorn nach Uns am Stifft und tumbkirchen zu Schwerin ordentlicher weise postulirt, Jedoch mit dem Vorbehalt, das S. L. eine gepuerliche, und nunmehr bei denn Stifften Augspurgischer Confession gewonliche Capitulation durch S. L. Volmehctigen, Sintemahl Dieselbe diese Zeit noch minderjarig, aufrichten, vollziehen und durch einen in S. L. Sehle geschworen Eidt bestetigen laßen soltten, alles fernern Inhalt des darüber außgegebenen Documenti postulacionis, so zu Büßow denn 24ten Septembris Anno 1690 datiret. Und aber istgedachte Capitulation aus allerhandt Verbinderungen und Insonderheit wegen hochgedachts unsers freundlichen lieben Sohns und Engkels 3igen minderjariakeit so schleunigen und bindtlich nicht zu wergke gerichtet und vollenzogen werden kan. Doch damit gleichvöll inmittler Zeit nichts weiniger gemelts Tumbcapittel auch das ganze Stifft und Kirche zu Schwerin und alle derselben verwandte Underthanen und Nachkommen, Geistlich und weltlich zu aller Gepuer, desto daß gesichert sein und pleiben mögenn. Also gereden und glosen wir hiemitt sampt und sonders vor Uns, und wir Königin Sophia 1c. in tragender mutterlichen Vormundschaft, im Nahmen unsers Sohns, Herzogs Ulrichen zu Schleswig Holstein 1c. bei unsern Königlischen Würdenn, auch fürstlichenn Eheren und querten Glauben, das solvalt hochgedachter unser freundlicher lieber Sohn und Enckell Herzog Ulrich zu Schleswig Holstein 1c. das achtzehende Jahr seines Alters nach dem Willen Gottes erreichet, wir die gewisse und unseiltbare Versehung thuen sollen und wollen, wie auch dan Seine Herzog Ulrichen zu Schleswig Holstein 1c. lieb: bey abgefakter gleicher Verpfsichung darzu Erbst

Gen dem Schwerinschen Domcapittel von dem dänischen Reiche

dieses sollenn schuldig und verbunden sein, das dieselben zuzolge
 angebote Postulation und darauff erfolgten Intimation sich ein-
 ner, nicht allein beym Stifte Schwerin, sondern auch bey andern
 benachbarten reformirten Stifften Augspurgischer Confession
 nunmehr gewonlichen, und also S. L. christlichen Gewissen un-
 beschwerlichen christlichen und rechtmehigen Capitulation und
 wie dieselbe der Zumbkirchen Capittel und Stifte Schwerin al-
 sodan am nutzbarsten und zutreglichsten zu sein, kan oder magt
 erachtet werden, mitt einem Ehrwürdigen Zumbcapittel des
 Stiffts Schwerin, ehe und zuvor S. L. sich einer würcklichen
 possession des Stiffts und Zumbkirchen zu Schwerin noch dessen
 zubehörigen Landt, Leuten, Stetten, Schloßern, und Embtern
 anmaßen württ, soll, kan oder magt, nicht allein vereinigen, son-
 dern dieselb gepuerlichen vollenziehen, und durch S. L. eigenen
 Eydschwur in der Person bekräftigen soll, und will, mitt dieser
 angebotenen austrücklichen Verpflichtung und Freystellung, da
 S. L. sich dessen verweigern, und eine solche obspecificirte christ-
 liche capitulation, wie obgedacht, würcklichen nicht vollenziehen
 würdenn, das alßdan die beschehene postulation und darauff er-
 folgte Intimation durchauß nichtig, uncräftig, unbundig, und
 von keinen Würden und Crefften sein, und hochgedachtes unsers
 freundtlichen lieben Sohns und Engels Herzogen Ulrichs lieb
 noch andere Zherentwegenn sich derselbenn im weinigsten nicht zu
 erfreuen noch zu genießenn, sondern vielmehr offit und wollge-
 dachtes Zumbcapittel der Zumbkirchen und Stift Schwerin
 ohn alles ferner Bedencken, einen andern Coadiutorem und Ad-
 ministratorem zu postuliren oder zu erwählen Macht haben sol-
 lenn und mögenn. Wie dan auch auf solchen unverhofften Fall
 alle Lehen- und Amptleute, Stette und andern des Stiffts
 Schwerin Underthanen aller Pflicht und Eyde (wo sie dem Herrn
 Postulaten unsern freundtlichen lieben Sohn und Engeln dies-
 salß einige gethaen heuten oder Zhenen zu thuen mochte angemue-

Reiche erblich zu Lehn möchten verliehen werden. Ungeachtet

tet werden) ledig und loß und also dan dem Capittel nicht allein mit Eiden und Pflichten verwandt seinn sollen, Sollte aber der liebe Gott uns Herzog Ulrichen zu Meckelburgk, als ihigen des Stiffts Schwerin Administratorem (welches doch allein in seiner göttlichen Allmacht Henden stehet) ehe denn und zuvor der Herr Postulat seine achtzehenn Jahr erreichet, in Gnaden gepieten, auff den Fall soll die Regierung und Verwaltung des Stiffts Schwerin (wie solchs ohne das also zu Rechte verfehenn und bei andern Stifften gebreuchlich) bis so lange Seine Herzog Ulrichs zu Schlezwig Holstein zc. lieb zu obgedachten Jhren manbaren Jahrenn kommen, bei dem Zumbcapittel sein und pleibenn, doch das alles, was ueber die Regierung Burden, zimblischen Underhalt der Stiffts Heuser, Gebueten, Diensten und anderer Notdurfft jährlich kan geüberigt werden, zu Underhaltung des Herrn Postulaten und zu Befoderung Seiner Lieb: Studien angewandt, das überige aber dem Stifft und Herrn Postulaten zu genette aufgelegt und davon jährlich dem Herrn Postulaten und Capittel von denn Verwalttern gepuerliche Rechnung gethaen werdenn. So wöllen wir gleichfals bey unsern auch freuntlichen lieben Sohn und Engkeln dem Jungen Prinzen und Kon: Burden zu Dennemargken, auch Herzog Hansen dem Jüngern zu Schlezwig Holstein zc. und sonsten die mütterliche, freunt- und gepuerliche Versehung thuen, das J. J. Kon. Wurde und Liebden vor und nach Herzog Ulrichen zc. lieb: manbaren Jahren sich das Zumbcapittel Kirch, und ganzes Stifft Schwerin auch gnedigst und gnedig mit befohlen sein lassenn, getreulich meinen und beschützen, auch auff einen Jeden Vorfall Jhne neben Uns die hulfliche Handt mit Rath und Rath reichen und darbietten helffen wöllen. Und insonderheit das der Stiffte Bischoffliche Tafel, Kirchen und Capittel der mehrgedachtten Zumbkirchen zu Schwerin, noch dero verwandte Personen und Underthanen dieser Postulation halben von niemandt wider-

tet aller dieser angewandten Vorsicht, dürfte gleichwohl die
b 2

rechtlich belangt noch beschweret, oder denselben dahero einig Schaden oder Nachtheil entstehen, zugefüget noch wiederfahren, sondern des allenn schadloß sollenn gehalten werden. Dan weiter haben wir auch auff undertheinigs Ansuchen mehrernd wolgedachts Tumbcapittels dahin gnedigst und gnedig ercleret, nicht allein bei dem Herrn Postulaten, sondern auch bei der Kon: Würde zu Dennemargken, Herrn Christiano dem vierdten, auch Herzog Hansen dem Jungern zu Schleswig Holstein. unsern auch allerseits freundlichen lieben Söhnen und Engkeln die Mutter Vater, und freundliche Befoderung so viel an uns zu thuen, das die geistliche Guetter Wichenstorff und Uligen und dessenn Zubehörung, so vor Zeittenn dem Closter Reinesfelde zustendig gewesen, und im Fürstenthumb Meckelburgk belegen, nun aber von Dero in Gott ruhenden Königlichen Würde zu Dennemarcken, Herren Friederichen dem andern, unserm freundlichen lieben Herrn Gemahl und Sohn, hochst und christmilder Gedechnis, Uns Herzog Ulrichen zu Meckelburgk etc. die Zeit unsers Lebens verlehnet wordenn, vielgedachtem unserm TumbCapittel erblich aus Gnaden zu Lehen verlehnet werden mogen. Alles getreulich und ungefehr. Des zu Urkandt und vster haltung haben wir diesen unsern Nevers und Obligation mitt unsern anhangendenn Königlichen und furstlichen Insiegeln wisentlich beereffigt und mitt eigenen Handen unterschrieben. Geschehen und gebenn zuh Boizenburgk den sieben und zwanzigsten Aprilis, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Sepuerit im tausentt fünfhundert und ein und neunzigsten Jahre.

Sophia Königin zu Denemarcken
Witwe, meine Handt.

Ulrich. H. S. Mecklenburgk
manu propria. VVc.



die auf den königlichen Prinzen Ulrich gefallene Wahl für das Herzoglich Mecklenburgische Regierhaus nachtheilige Folgen gehabt haben, wenn selbige durch die göttliche Vorsehung nicht wären abgewendet, und alles endlich zum Besten unserer Fürsten gelencket worden. Denn, sobald Dänemarc einmahl einen seiner Prinzen in dem Besiz des Stifte Schwerin sahe; so faste dasselbe alsbald den Endschlus, zum Vortheil des königlich Holsteinischen Hauses eine beständige Einschränkung der Schwerinschen Bisthofs Wahlen zu bewircken. Der König Christian der vierte von Dänemarc wuste es allbereits im Jahr 1612 so einzuleiten, daß sein mittlerer Prinz Friederich als Coadiutor vom Stifte Schwerin ernandt wurde, und alle von dem Herzog Adolf Friederich zu Mecklenburg dagegen angewandte Bemühungen fruchtlos blieben. Gedachtes Stift versicherte vielmehr zu eben dieser Zeit ein gleiches Recht dem jüngsten königlichen Prinzen Ulrich. Durch die vielfachen Unterhandlungen dieses wegen seiner glücklichen Negotiationen und der überall bewiesenen Staats Klugheit in der Geschichte berühmten dänischen Regenten wurde sein zum Coadiutor von dem Schwerinschen Stifte schon ernandte Prinz Friederich nach der Zeit im Jahr 1622 anderweitig und auf eine bessere Art versorget; dahero selbiger nach dem Verlangen seines Herrn Vaters, und vermöge der seinen jüngern Bruder bereits zuvor gegebenen Expectanz, zu dessen Vortheil seinem Rechte an Schwerinsche Stifte entsagte. Hiedurch bewirkte er, daß nunmehr sogleich am 28 Junii 1622 der Herzog Ulrich als Coadiutor ernandt wurde. Dieser Herr war annoch unmündig, dahero die bey seiner Postulation entworffene Wahlcapitulation aller erst

erst im Jahr 1624 am 12 August zu Copenhagen von dem Könige Christian eigenhändig unterschrieben und sodann das Königliche Siegel angehenget wurde. Da der König dieselbe im Nahmen seines Prinzen Ulrich vollzog, so sorgte er zu gleicher Zeit auch dafür, daß wenigstens vor der Hand das Stift auf keinerlei Weise von seinem Hause möge getrennet werden. Zu dem Ende wurde in gedachter Wahlcapitulation ausdrücklich eingerückt, daß, wenn Herzog Ulrich vorher, ehe er zum wirklichen Besitz des Stifts Schwerin gelangte, verstürbe, sein mittlerer Prinz Friederich dennoch alsbald an seine Stelle treten, und ohne fernere und neue Solemnitäten als Administrator des Stifts anerkannt werden sollte. Ich finde nicht, daß dieser letztere Umstand von irgend einem Schriftsteller, so wenig einheimischen, als fremden, wäre bemercket worden, und diese Wahlcapitulation scheint überhaupt auch denjenigen unbekandt geblieben zu sein, welche gleichwohl den Herzog Ulrich den dritten, unter die Zahl der Schwerinschen Bischöfe gesetzt haben. Der für diese Blätter bestimmte Raum erlaube es mir jetzt nicht, diese Urkunde ganz abdrucken zu lassen; ich werde nur aber solches auf eine bequemere Zeit vorbehalten, und will gegenwärtig mich damit begnügen, daß ich die hieher gehörige Stelle in einem genauen Abdruck des Originals liefere (g).

b 3.

(g) Solche ist der Art: 36. der von dem Könige von Dännemarc Christian dem vierten im Nahmen seines jüngsten Prinzen Herzogs Ulrichs vollzogenen Wahlcapitulation, welcher wörtlich also abdruckt ist: truge es sich auch ferner nach dem Willen des Allmechtigen zu daß Unser Sohn, Herzog Ulrich, ehe und zuvor der Stifft Schwerin auf ihne erlediget, und

des Prinzen Friederichs ausdrücklich ausbedingene Fall nicht ein. Der Herzog Ulrich kam in demselben Jahr, darinn die gedachte Wahlcapitulation war vollenzogen wor-

also bei Lebzeiten Unsers freundlichen lieben Bruders, des ieszigen Herrn Administrators des Stiffts Schwerin oder auch nach der Zeit mit unzeitigem Tode abgehen würde, (welches gleichfals Gott der Allmechtige gnediglich wolle verhüten) und damit dennoch alßdan nichts desto weniger diese Postulation und Election, so auff unsrer Sohne wolmeinentlich angesehen ihren Effect und württsambliche Vollenziehung haben und erlangen moge, so soll auff vorgesezten und specificirten unverbhofften Fall unser Sohn, Herzog Friederich zu Schleswig Holsstein inn diese Postulation, Election und Capitulation ohn fernere und newe Sollenmitten treten, und dieselbe in allen Puncten, Clausulen und Articulen, auch mit allem, was dabey zu allen Theilen gehandelt und versprochen, auff hochgedachten Unsem mittlern Sohn, Herzog Friederich zu Schleswig Holsstein, extendiret und gerichtet sein, und also in denselben Unserm Sohne Herzog Friederichem Persohn diese Election und Capitulation iesz, alß dan, und dan, alß iesz ihre Krafft und Wirkung haben, und endlich gewinnen. Gestaldt dan auch ein Erwürdiges Thumb-Capitul auff obgedachten Fall ihre sonderbahre Recognition und Verwilligung hierüber auß, und von sich gegeben. Sollte aber Unser Sohn, Herzog Ulrich, den Fall erleben, und also künsttlig inn seiner Persohn das Stiffst sich erledigen, so soll alßdan ein Erwürdigem Thumb-Capitul ihre freye Election und Wahl, nach wie zuvor, frey und unbenommen, sondern genzlich vorbehalten sein und bleiben, und Unser Sohn, Herzog Friederich Sich dießfals durch vorgedachte Extension und Bewilligung keiner Gerechtigkeit an dem Stiffte Schwerin anzumassen haben.

worden, nach dem erfolgten tödtlichen Hintritt des bisherigen Bischofs Ulrich des zweiten, zum wirklichen Besiz des Stifts Schwerin, und folglich erlosch dadurch das Recht, welches seinem Herrn Bruder nur bedingungsweise war gegeben worden. Die Geschichte bewahrheitet es völlig, daß der dänische Monarch bei der vorstehenden Wahl seines jüngsten Prinzen Ulrich einen Versuch gemacht habe, das Schwerinsche Stift dahin zu vermögen, daß dasselbe künftig keinen andern, als einen dänischen Prinzen zum Bischof wählen möge. Allein die Geschichte lehret uns nicht zugleich die näheren Umstände kennen, durch welche damals das angefangene Unterhandlungsgeschäfte unterbrochen wurde. (h) Der König wolte zwar nach der Zeit diese Tractaten von neuen anfangen und machte in dieser Absicht dem Domcapittel den Vorschlag, seinen mittleren Prinzen Friederich zum zweitemahl zum Coadiutor seines jüngsten Prinzen des nunmehrigen Bischofs Ulrich des dritten zu wählen; jedoch der Zeit hatten sich die Gesinnungen der Domherrn geändert, und der König konte so wenig diese Ernennung bewirken, als wenig sein anderer Vorschlag der einigten Beifall fand. Das Domcapittel erklärte nunmehr darauf ganz freimüthig, daß es aus vielen und wichtigen

(h) Inzwischen ist es völlig entschieden, daß damals von dem Könige der Versuch sei gemacht worden, das schwerinsche Stift dahin zu vermögen, daß dasselbe fernerhin keinen andern, als einen dänischen Prinzen zum Bischof oder Administrator wählen möge. Einen unüberwältlichen Beweis gibt davon die um das Jahr 1624 oder höchstens 1625. von dem schwerinschen Domcapittel an den König von Dänemarc abgelaßene Gegenverstellung, welche der Herr Hofrath Rudloff am a. D. in der Beilage XXII. S. 55. u. f. hat abdrucken lassen.

tigen Gründen vielmehr bewogen werde, den Empfehlungen des Herzogs Adolf Friederich zu Mecklenburg, zum Besten seines Prinzen Christian nachzugeben, und bald darauf wurde auch Herzog Christian wirklich als Coadjutor erwählt. Der Erfolg hat es sattfam gezeigt, welche segnete Folgen diese Postulation so wohl für das Herzogliche Haus Mecklenburg als auch für das Schwerinsche Stift gehabt habe. Der gleich darauf eintretende dreißig jährige Krieg, welcher auch Mecklenburg mit allen seinen traurigen Folgen drückte und verheerte, nöthigte auch den Bischof Ulrich den dritten ausserhalb dem Stifte zu leben, zu dessen Besitz er niemahlen wiederum gelangte. Dasselbe wurde vielmehr ein Raub bald der einen, bald der andern kriegenden Parthei, und wahrscheinlich dürfte selbiges damals der Krone Schweden einverleibet worden sein, wenn nicht der Herzog Adolf Friederich es bei dem Könige in Schweden bewircket hätte, daß, nachdem während dieses Krieges Unruhen das Absterben des Bischofs Ulrich des dritten erfolgte, dieses Stift ihm wiederum wäre eingeräumt worden, indem er selbiges nunmehr für seinen Prinzen Christian als ieszigen erwählten Administratoren zurück zu fordern berechtiget war; und wozu sich die Krone Schweden unter andern Umständen nie würde entschlossen haben, zumahlen die Stifts Güter bereits zum Theil waren vertheilt worden. Ein so rühmliches Bestreben des gedachten Herzoges, das Stift wiederum herzustellen, und die verlohrenen Güter desselben herbei zu bringen, konte vor dem Schwerinschen Domcapittel nie genug verehret werden. Dankbarkeit so wohl, als auch eine durch viele erfolgte traurige Schicksale gemachte Erfahrung, daß die

bishero

bishero genossene Wahlfreiheit nicht so wohl das Aufnehmen und den Flohr des Stifts befodert, als vielmehr dasselbe seinem Untergang nahe gebracht habe, befoderten endlich den im Jahr 1634. von den Domcapittel gefassten Entschlus, hinführo, und bis zu ewigen Zeiten, die Postulation eines Administratoris oder Episcopi des Stifts Schwerin auf das fürstliche Haus Mecklenburg beständig und unverrückt zu richten. (i) Schon lange vorher hatte man von Seiten des Capittels davon die Ueberzeugung erhalten, daß dasselbe nach dem erfolgten Absterben seines Oberhauptes beinahe jedes mahl den größten Gewalthätigkeiten sei ausgesetzt gewesen; und eben um deswillen war es seit vielen Jahren zur beständigen Gewohnheit geworden, annoch bey Lebzeiten des Administratoris die Wahl eines Coadjutors vorzunehmen, damit dadurch jene traurige Folgen wenigstens zum theil verhütet würden. (k) Doch diese gebrauchte Vorsicht konte eines Theils nicht gänzlich genügen, und andern Theils

(i) Dies sind die eigenen Worthe des am 17. Mai 1634. errichteten Recesses, welchen der Justirath Gerdes in der sechsten Sammlung seiner Schriften und Urkunden, welche die Mecklenburgische Landes-Rechte, Geschichte und Verfassung erleutern, hat abdrucken lassen.

(k) in einem documento sollemnis intimationis über die geschehene Postulation des dänischen Prinzen Herzogs Friederichs, welches ich besitze, heist es unter andern: man habe aus gemeiner Erfahrung befunden, wie begierlich nach den weltlichen Gütern und Bischofsstühlen gerrachtet, und daß der eine und andere dieselben durch allerhande unordentliche Mittel, auch wohl zu Zeiten de facto und mit offener Gewalt an sich zu ziehen und zu occupiren unterstünde.

Theils nicht zu aller Zeit anwendlich werden. Das wirk-
samste Segenmittel war sonder Zweifel die Einführung ei-
ner erblichen Regierung, welche unter den erforderlichen
Einschränkungen nicht allen der wahren Freiheit und den
Serechsamten des Capittels unschädlich sein konte, sondern
auch zugleich für die Ruhe und Wohlfart des Landes höchst-
zuträglich werden mußte. Meinem Endzwecke ist es nicht
gemäs, die Folgen dieses von dem Schwerinschen Domca-
pittel gefasten und wirklich vollführten Endschlusses weiter
zu entwickeln, oder die hierin durch den Beschhäftigten Frie-
den gemachten Veränderungen anzuführen: ich bleibe viel-
mehr bei der Betrachtung stehen, wie viele Vorzüge die in
einem Lande eingeführte Erbfolge der Regenten dem Staa-
te gewähre.

Die Richtigkeit dieser Wahrheit habe ich nie lebhafter
erkannt, als in diesen Tagen unserer allgemeinen Freude.
Gott hat das Gebeth des Durchlauchtigsten Beherr-
schers der Mecklenburgischen Provinzen, und das damit
vermischte Flehen so vieler getreuen Einwohner dieser Län-
der gnädigst erhört. Morgen erleben wir den frohen
Tag, an welchem die Durchlauchtigste Fürstin und
Frau Frau **LOVISE**, Herzogin zu Mecklenburg,
Fürstin zu Wenden, Schwerin und Ratzburg,
auch Gräfin zu Schwerin, der Lande Rostock und
Stargard Frau, geborne Herzogin zu Sachsen,
Jülich, Cleve und Bergenc. Mitregierende Grä-
fin und Semperfreyin zu Limpurg-Geildorf u. s. w.
unsere gnädigste Fürstin und Frau dem Höchsten Ihr
Danckopfer wegen Ihrer glücklichen Entbindung bringen
wird. Und welcher Mecklenburgischer Unterthan ist so we-
nig

nig Patriote, daß er an dieser großen Begebenheit keinen Theil nehmen, und für das Hohergehen des uns geschentten Prinzen und Seiner Durchlauchtigsten Frau Mutter an dem Tage Ihres beglückten Hervorganges nicht zu Gott bethen, aber auch zugleich sich nicht einen anständigen Ausbruch seiner frohen Empfindungen erlauben werde? ich schätze es mir daher zur Ehre, daß die Väter dieser hohen Schule mir den Auftrag gemacht haben, an dem morgenden Tage, Nachmittags um fünf Uhr, nach geendigtem Gottesdienste, unser aller theilnehmende Freude in einer Rede zu schildern, darin ich mich bemühen werde die dauerhafte Glückseligkeit Mecklenburgs aus der Erbfolge seiner Durchlauchtigsten Regenten zu erweisen.

Zugleich wird es für mich eine angenehme Pflicht, auch davon jetzt eine Anzeige zu machen, daß an dem nachstfolgendem Tage, als am Montage zweene Lehrer unserer Academie ihre unterthänigste Devotion auf eine gleiche Weise zu erkennen geben werden. Der Wohlgebohrne und Hochgelahrte Herr **Samuel Simon Witte**, des Natur und Vöcker Rechts ordentlicher öffentlicher Lehrer hieselbst wird des Morgends um 10 Uhr in einer Rede die sirtlichen Vorzüge der Erbregierung entwickeln; und der Wohlgebohrne und Hochgelahrte Herr **Peter Benedict Christian Graumann**, der Arzneikunst ausserordentlicher öffentlicher Lehrer alhier Nachmittags um drei Uhr die Freude des Landes bei der Geburth des Prinzen zu schildern sich bemühen. Auch gesante allhie Studirende haben sich diesen gerechten Empfindungen der Freude überlassen; sie wünschen ihre Jubel mit dem Frolocken des durch die Geburth des Durchlauchtigsten Prinzen beglückten Mecklenburgs zu vereinigen. In dieser Absicht haben sie zweenen aus ihrem Mittel, welche beiderseits das Glück haben, unsern Durchlauchtigsten Stifter und Erhalter als ihren huldreichsten Landes-Vater zu verehren, es überlassen, die Dollmetscher der ehrfurchtsvollen Gefinnungen zu werden, mit welchen ihrer aller

Herr

Herzen erfüllet sind. Der 21ste dieses Monaths ist hiezu bestimt, als an welchem Tage Vormittags um 10 Uhr der Hochedle und Wohlgelahrte Herr Ludwig Albrecht Adolf Hahn, der 3. Gottesgelahrtheit Befliffener, in einer teutschen Rede den Zustand eines Volcks beschrieben wird, das in Gefahr steht, ihr regierendes Haupt nicht mehr aus dem Hause zu bekommen, aus welchem es dieselben so lange gehabt, und unter welchen es so glücklich gewesen, um aus demselben desto mehr die Freude über die glückliche Begebenheit, welche es dieser Gefahr entreißt, zu erhöhen. Am Nachmittage dieses Tages um drei Uhr wird der Hochedle und Wohlgelahrte Herr Christian Friederich Ludwig Riesenberg, der Rechtsgelehrsamkeit Befliffener diese Feierlichkeit mit einer Rede: von der Freude bei dem allgemeinen Wohl, beschließen.

Die allgemeine Theilnehmung an einer für uns und unsere Nachkommenschaft so wichtigen Begebenheit wird einen jeden ermuntern, diesen feierlichen Handlungen beizuwohnen. Es wird aber auch die Gegenwarth einer vornehmen und ansehnlichen Versammlung den Rednern zur Ehre gereichen. Ich bitte daher gehorsamst ergebenst, daß die gesamten Lehrer und alle übrige Mitglieder dieser hohen Schule, wie auch alle dieienigen, welche einen öffentlichen Beweis ihrer unterthänigsten Treue gegen ihre Durchlauchtigsten Erbregerenten geben wollen, an den angezeigten Tagen und zu den bestimmten Stunden sich einfinden, und durch die Vorträge der Redner ermuntert, den Gott preisen mögen, der uns diesen neuen Beweis seiner über Mecklenburg waltenden gnädigsten Obhut gegeben hat.

Geschrieben und öffentlich angeschlagen, Bützow den 18. Julii 1778.



vd18

ULB Halle
005 353 157



3

sl







B.I.G.

Farbkarte #13

15

1778, II

aus
die Academie zu Büzow
den
glücklichen Hervorgang
der
Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen
Frauen
S o v i s e

Herzogin zu Mecklenburg
Fürstin zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Gräfin zu Schwerin
der Lande Rostock und Stargard Frauen
geböhrender Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen
Mitregierenden Gräfin und Semperfrenin zu Limpurg Seildorf u. s. w.
an dem 19. Julii und den beiden folgenden Tagen d. J.

durch
einige in dem größern academischen Hörsaal
zu haltende Reden
feiern wolte
und dazu gehorsamst und ergebenst ein
Johann Matthias Martini
ieziger Rector der Academie.



B ü z o w
gedruckt bei Johann Gottshelb Fritze, Herzogl. Hof- und academ. Buchdr. 1778.